

Musterzielvereinbarung

Nachfolgend ist das positive Beispiel einer Zielvereinbarung, die von einem schwerbehinderten Budgetnehmer und seinem Sozialhilfeträger abgeschlossen wurde, dargestellt. Er wird mit dem bewilligten Budget seine Pflege, hauswirtschaftliche Versorgung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch selbst eingestellte Assistenten (Arbeitgebermodell) sichern. Er hat aber auch die Möglichkeit, das Budget jederzeit dazu zu verwenden, Leistungen eines ambulanten Dienstes o.ä. einzukaufen. Einziger kleiner "Schönheitsfehler", der das Budget als solches nicht beeinträchtigt ist, dass er kein trägerübergreifendes Budget erhält. Das heißt, er bekommt seine ihm zustehenden Leistungen von drei verschiedenen Leistungsträgern, nämlich das Persönliche Budget vom Träger der Sozialhilfe, die Pflegegeldleistung (§ 37 SGB XI) von der Pflegeversicherung und die Leistungen für die Arbeitsassistenz (§ 102 SGB IX) vom Integrationsamt monatlich auf sein Konto überwiesen. Bei einem trägerübergreifenden Persönlichen Budget wären die Leistungen der Pflegeversicherung und des Integrationsamtes auf das Konto des Sozialhilfeträgers überweisen und dieser hätte den Gesamtbetrag als eine Komplexleistung auf das Konto des Budgetnehmers überweisen. Damit wäre der Sozialhilfeträger zum Beauftragten geworden. Es kann nur vermutet werden, dass der Sozialhilfeträger aus Unerfahrenheit die Verantwortung des Beauftragten nicht übernehmen wollte.

Die Zielvereinbarung:

Zielvereinbarung

Nach § 4 Budgetverordnung (BudgetV)

zwischen der Stadt YYYYYY,

als zuständigen Leistungsträger für das Persönliche Budget (Budgetgeber) gemäß § 57 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit § 17 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)

und

Herrn XXXXX (Budgetnehmer)

wird zur Erbringung von Leistungen der Persönlichen Assistenz im Rahmen des Persönlichen Budgets die folgende Zielvereinbarung geschlossen:

Die Unterzeichner vereinbaren das folgende Ziel:

Herrn XXXXX wird eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in einer selbst gewählten Wohnform und der Sicherstellung seiner Mobilität ermöglicht.

Um dieses Ziel zu erreichen bzw. zu erhalten, werden folgende Maßnahmen, Verant-

wortlichkeiten und Termine vereinbart:

Maßnahme	verantwortlich	Termin/Dauer
Durchführung der persönlichen Assistenz in eigener Verantwortung	Herr XXXXX	dauerhaft
Finanzierung der Assistenz und der Mobilität durch ein Persönliches Budget	Stadt YYYYY	dauerhaft
Beteiligung der Pflegekasse am Persönlichen Budget in Höhe des Pflegegelds	Herr XXXXX	dauerhaft
Beteiligung des Integrationssamtes in Höhe der Leistungen zur Arbeitsassistenz	Herr XXXXX	dauerhaft
Qualitätssicherung	Herr XXXXX unter Mitwirkung einer Pflegefachkraft eines anerkannten Pflegediensts	regelmäßige Kontrolle, mindestens vierteljährlich

Zur Durchführung der Maßnahmen gelten folgende Regelungen:

§ 1 Rechtsgrundlage

Bei der Zielvereinbarung handelt es sich um eine Vereinbarung zur Ausführung von Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen im Rahmen des Persönlichen Budgets nach § 17 Abs. 1 SGB IX, die auf Grund von § 21 a SGB IX durch die Budgetverordnung als Rechtsverordnung in § 4 BudgetV näher bestimmt wurde.

§ 2 Leistungen

- (1) Das Persönliche Budget umfasst Leistungen zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Persönlichen Assistenz, mit der Herr XXXXX eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht wird.
- (2) Es wird vereinbart, dass Herr XXXXX die vorrangigen Leistungen, insb. Pflegegeld für selbstbeschaffte Pflegehilfen nach § 37 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) und die notwendigen Arbeitsassistenz als begleitende Hilfe im Arbeitsleben nach § 102 Abs. 4 SGB IX in eigener Verantwortung beantragt und für seine Persönliche Assistenz einsetzt.
- (3) Das Persönliche Budget, das von der Stadt YYYYY gewährt wird, umfasst Leistungen
 1. zur Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft nach § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX in Verbindung mit § 17 SGB IX und

2. der Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff. SGB XII in Verbindung mit § 57 SGB XII.

- (4) Das Persönliche Budget wird als Geldleistung von der Stadt YYYYYY erbracht. Es errechnet sich aus einem anerkannten Betreuungsumfang von 640 Stunden monatlich x 16,50 €/Stunde. Von diesem Betrag in Höhe von 10.560,00 € sind die in Abs. 2 genannten vorrangigen Leistungen der Pflegekasse in Form von Pflegegeld nach Pflegestufe III in Höhe von derzeit 665,00 € sowie Leistungen der Arbeitsassistenz in Höhe von derzeit 550,00 € abzusetzen. Damit beträgt das Persönliche Budget 9.345,00 €, das von der Stadt YYYYYY jeweils zum Ende eines Monats für den darauf folgenden Monat im Voraus gezahlt wird.
- (5) Unterschreiten die tatsächlichen Kosten den Betrag des Persönlichen Budgets, wird dieser Betrag einer Schwankungsreserve zugeführt, aus der Kostenüberschreitungen zu bestreiten sind. Der Gesamtbetrag der Schwankungsreserve beträgt insgesamt max. 5.000,00 €. Herr XXXXX verpflichtet sich, die Stadt YYYYYY umgehend zu informieren, sofern der Maximalbetrag der Schwankungsreserve überschritten wird, und ggf. einen Aufwendungsersatz an die Stadt YYYYYY zu leisten.
- (6) Herr XXXXX erklärt verbindlich, dass evt. Kostenerhöhungen durch Krankheitsfälle, Schwangerschaften, o.ä. von seinen Assistenten und Assistentinnen bei seiner Kalkulation des Persönlichen Budgets berücksichtigt worden sind und diese ggf. aus der Schwankungsreserve gedeckt werden können.
- (7) Bei Krankenhausaufenthalten oder sonstigen außergewöhnlichen Kostenabweichungen wird das Persönliche Budget auf eine Dauer von drei Monaten weitergewährt. Danach ist zu prüfen, ob das Persönliche Budget anzupassen ist oder eine Kündigung nach § 6 Abs. 4 erfolgen soll.
- (8) Das Persönliche Budget wird jährlich mit dem Index der Entwicklung der Lebenshaltungskosten aller Privathaushalte des Vorjahres jeweils zum 01. Juli angepasst; erstmalig zum 01.07.2007.
- (9) Der Inhalt der Leistungen bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 14 SGB XI, § 55 SGB IX und §§ 61 ff. SGB XII. Herr XXXXX stellt sicher, dass mit dem Persönlichen Budget der Stadt YYYYYY sowie Leistungen der Pflegekasse und Leistungen des Integrationsamtes seine Persönliche Assistenz voll-ständig abgedeckt wird.

§ 3 Konkurrenz mit weiteren Leistungen

- (1) Das Pflegegeld nach § 64 SGB XII in Verbindung mit § 66 Abs. 2 SGB XII wird zusätzlich in Höhe von 221,67 € erbracht und mit dem Persönlichen Budget zusammen ausbezahlt.
- (2) Werden gleichartige Leistungen im Sinne von §§ 66 Abs. 1, 88 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII nach anderen Vorschriften erbracht, sind sie auf das Persönliche Budget anzurechnen.

nen.

- (3) Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts bleiben von dem Persönlichen Budget unberührt.
- (4) Ein Kostenbeitrag aus Einkommen und Vermögen ist auf das Persönliche Budget anzurechnen. Der Kostenbeitrag aus Einkommen beträgt derzeit 158,84 €. Bei geänderten wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen wird der Kostenbeitrag mit gesondertem Bescheid angepasst.

§ 4 Beratung und Unterstützung

Herr XXXXX ist in der Lage, auf die Ausgestaltung der Leistung Einfluss nehmen zu können und seine Funktion als Auftraggeber auszuüben.

Herr XXXXX entscheidet in eigener Verantwortung, ob, wie und wo von wem er sich beraten lässt. Entstehen für die Beratung durch eine sog. "Budgetassistenz" zusätzliche Kosten, so hat diese der Budgetnehmer aus den Mitteln des Persönlichen Budgets zu bestreiten. Ein Beratungsangebot besteht auch bei der Stadt YYYYYY.

§ 5 Pflichten des Budgetnehmer

- (1) Herr XXXXX hat die Arbeiten der Lohnbuchhaltung, der Finanzbuchhaltung als auch die Abwicklung der Auszahlung an die Assistenten und Assistentinnen ordnungsgemäß selbst durchzuführen und die Einhaltung der Abführung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsabgaben selbst zu überwachen oder kann diese Arbeiten gegen Bezahlung einem Steuerberater oder einer anderen geeigneten Stelle übertragen. Die Kosten hat Herr XXXXX aus dem Budget zu leisten.
- (2) Herr XXXXX wird für die Stadt YYYYYY einmal jährlich - erstmals für das Jahr 2006 zum 28.02.2007 - einen Verwendungsnachweis in Form einer Jahresrechnung erstellen. Herr XXXXX hat dabei der Stadt YYYYYY auf Nachfrage insbesondere die Belege zur Mittelverwendung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Herr XXXXX sorgt für die Sicherung der Pflegequalität unter Heranziehung einer Pflegefachkraft eines ambulanten Pflegedienstes im Sinne von § 71 SGB XI, der mit den Pflegekassen einen Versorgungsvertrag geschlossen hat. Hierzu schließt er eine Kooperationsvereinbarung mit diesem Pflegedienst, der neben der vierteljährlichen Überprüfung nach § 37 Abs. 3 SGB XI in Abstimmung mit Herrn XXXXX regelmäßig die Pflegequalität überprüft. Herr XXXXX verpflichtet sich, Maßnahmen zur Verbesserung der Pflegequalität oder ggf. zur Beseitigung von Mängeln nach Aufforderung durch die Pflegefachkraft des Kooperationspartners umgehend umzusetzen. Diese Nachweise sind der Stadt YYYYYY vierteljährlich unaufgefordert vorzulegen.
- (4) Im Falle von festgestellten gravierenden Mängeln in der Pflege kann die Pflegekasse eine Untersuchung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung anbe-

räumen. Werden Pflegemängel nicht rechtzeitig und vollständig beseitigt oder voraussichtlich in Zukunft nicht vermieden, kann die Stadt YYYYY die Zielvereinbarung außerordentlich kündigen und die Persönliche Assistenz durch den Kooperationsdienst oder eine andere anerkannte Pflegeeinrichtung erbringen lassen.

- (5) Herr XXXXX meldet seinen Betrieb bei den zuständigen Sozialversicherungsträgern, dem Finanzamt und der Berufgenossenschaft an und sorgt für den ausreichenden gesetzlichen Gesundheits- und Unfallversicherungsschutz der Assistentinnen und Assistenten unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, Arbeits- oder Dienstverträgen und erfüllt die Meldepflichten. Ihm obliegen in vollem Umfang die Pflichten eines Arbeitgebers.

§ 6 Geltungsdauer und Kündigungsfristen

- (1) Die Vereinbarung wird zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren - beginnend am 01.03.2006 - geschlossen. Sie verlängert sich nach Ablauf des Zeitraums nach vorhergehender Absprache um jeweils zwei Jahre.
- (2) Die Vereinbarung kann ordentlich von Herrn XXXXX oder der Stadt YYYYY zum Ablauf des Vereinbarungszeitraums mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Für die Stadt YYYYY müssen die Voraussetzungen für den Widerruf eines rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsaktes nach § 47 SGB X oder einer Aufhebung eines Verwaltungsakts mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse nach § 48 SGB X vorliegen.

Herr XXXXX kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten kündigen, wenn mit dem Persönlichen Budget die Persönliche Assistenz nicht mehr sichergestellt werden kann.

- (3) Herr XXXXX kann entsprechend § 4 Abs. 2 BudgetV die Zielvereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn ihm die Fortsetzung nicht zumutbar ist. Ein solcher Grund liegt unter anderem vor, wenn er nicht mehr in der Lage ist, Assistentinnen und Assistenten zur Sicherstellung der Persönlichen Assistenz zu finden, aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr die Verpflichtungen als Arbeitgeber nach § 5 erfüllen kann oder die Leistungen für die Kosten der Persönlichen Assistenz nicht mehr ausreichen und deshalb eine Insolvenz droht.
- (4) Aus wichtigem Grund kann die Stadt YYYYY mit einer Frist von zwei Wochen kündigen, wenn die Leistung nicht zweckbestimmt verwendet wird, Vorschriften der Rechnungslegung gravierend verletzt werden, Nachweise auch nach Aufforderung nicht erbracht werden, die Persönliche Assistenz mit dem Persönlichen Budget nicht mehr sichergestellt ist, bei der Pflegequalität gravierende Mängel festgestellt wurden oder die sozialhilferechtlichen Leistungsvoraussetzungen entfallen sind.
- (5) Ohne Kündigungsfrist kann die Stadt YYYYY das Persönliche Budget außerordentlich kündigen, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 vorliegen. Die Stadt

YYYYYY hat vor der Kündigung von Herrn XXXXX eine Stellungnahme einzuholen.

§ 7 Schlussbestimmung

- (1) Die Stadt YYYYYY verpflichtet sich, nach dem Abschluss der Zielvereinbarung zügig innerhalb einer Frist von 3 Wochen gemäß § 14 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit § 3 Abs. 5 BudgetV einen Verwaltungsakt über die Leistungen zu erlassen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen der Zielvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Zielvereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Zielvereinbarung im Übrigen wirksam und die Vertragsparteien verpflichten sich, eine neue Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

YYYYYY, 16.02.2006